

RS Vwgh 1987/9/16 86/03/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1;

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Halteverbotes lässt erkennen, dass einem Straßenzug die Qualität einer Straße mit öffentlichem Verkehr zukommt.

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030244.X03

Im RIS seit

01.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at